Erste Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge
vom 20.11.2017

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge hat am 20.11.2017 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge vom 21. September 2015 wird wie folgt geändert:

1. **Die Inhaltsübersicht erhält zu § 17 folgende Fassung:**
   „§17 Urnenwahlgrabstätten und Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte"

2. **Dem § 12 wird folgender Absatz 8 angefügt:**
   „(8) Stimmen in den bestehenden Grabfeldern des Friedhofs die Grabmaße mit den Maßen dieser nicht überein, hat das keinen Einfluss auf die Gebührenbemessung."

3. **§ 17 wird wie folgt geändert:**
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Urnenwahlgrabstätten und Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte"

   b) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:
   „(5) Urnengrabstätten im Baumruhefeld „Unter dem Lindenkranz" sind Sondergräber in einer Gemeinschaftsgrabstätte, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Grabstätten angelegt für je eine Urne. Nur biologisch abbaubare Urnen nach DIN 13432 sind zulässig. Je Grabstätte kann vom Friedhofsträger auf Antrag des Nutzungsberechtigten ein Findling gelegt werden. Die Beschriftung erfolgt auf einer Namenstafel. Die Namenstafel wird mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten beschriftet. Der Findling, die Beschriftung und die Namenstafel sind gebührenpflichtig. Die Erwerber teilen der Friedhofsverwaltung schriftlich den Namen und die Sterbedaten mit, die eingetragen werden sollen. Der Friedhofsträger kann den Findling zum Zwecke der Beschriftung abnehmen lassen.
   Die Beisetzung erfolgt zwischen den Linden. Es sind nur biologisch abbaubare Schmuck- oder Überurnen zulässig. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht.
   Absatz 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in der Bordesholmer Rundschau in Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge
-Kirchengemeinderat-

L.S.

Die vorstehende Satzung zur Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge wurde am 20.11.2017 ausgefertigt und durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 02.01.2018 (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 20.11.2017

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge
-Kirchengemeinderat-